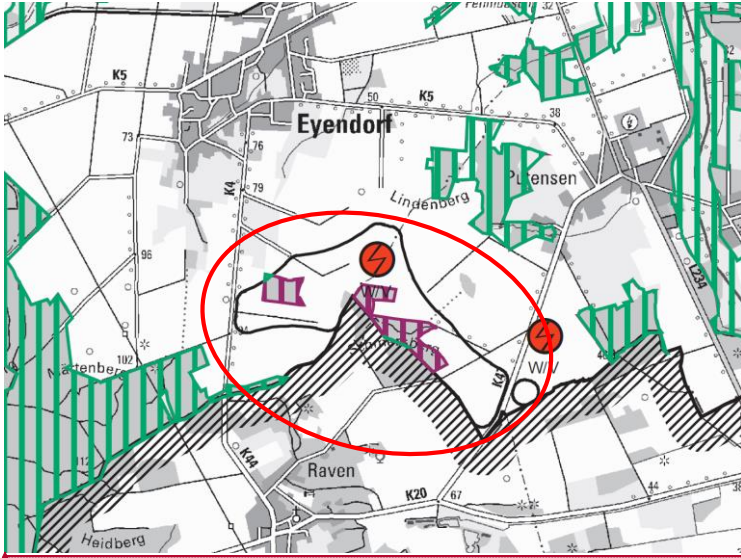


Landkreis nimmt hin, dass die ausgewiesenen Windeignungsflächen eventuell gar nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden kann, da die vorhandene Datenlage hinsichtlich des Artenschutzes eine entsprechende Nutzung noch gar nicht belegen kann.

SAL 07 / SAL 13 (südlich von Eyendorf / Putensen)



Bei den Flächen SAL 07 und SAL 13 handelt es sich um Flächen, die für die Bedeutung des Landschaftsbildes und der Erholung von herausragender Bedeutung sind.

Die Beschreibung der Fläche in der Begründung auf Seite 154 erstreckt sich auf einige wenige Zeilen nämlich:

- „Die Potenzialfläche SAL 07 liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung (LRP Karte 2) sowie die gesamte Potenzialfläche im VBG Erholung (LRP Karte 7).“
- „Die Potenzialfläche SAL 07 weist eine Überlappung mit dem LSG19 auf, welches die Voraussetzung zur Unterschutzstellung gemäß den § 26 BNatSchG erfüllt. Allerdings ist eine rechtliche Sicherung bislang nicht erfolgt (LRP Karte 6).“
- „Die Potenzialfläche SAL 07 selbst wird überwiegend ackerbaulich genutzt, die Fläche SAL 07 wird durch lineare Gehölzstrukturen unterbrochen (LRP Karte 1).“
- „Die Potenzialfläche SAL 07 ist ca. 20 m von der K4 und K47 entfernt.“

Die Fläche SAL 13 wird gar nicht erst beschrieben. Diese Kurzbeschreibung für die Fläche SAL 07 trifft auf fast alle Flächen im Landkreis zu, von daher ist es nicht verwunderlich, dass das „abwägende“ Fazit zur Aufnahme dieser Flächen auf Seite 157 der Begründung ähnlich kurz und prägnant ausgeführt wird:

„Die Potenzialflächen SAL 07 und SAL 13 weisen keine Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten und FFH-Gebieten auf. Zudem verfügt die Potenzialfläche SAL 13 über ein ausreichendes Flächenpotential für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, weshalb die Potenzialflächen SAL 07 und SAL 13 für eine Windenergienutzung geeignet sind.“

Die Prüfung der Umweltbelange ist ähnlich kurz beschrieben und kommt auf der Seite 256 zu folgenden aus Sicht der Samtgemeinde völlig falschen Ergebnissen:

„Es sind weder wertvolle Baumstrukturen oder Tierarten mit besonderen Schutzcharakter betroffen.“

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Tatsache ist, es werden verschiedene alte Waldstandorte (zum Teil Mischwaldbestände, nicht nur wie fälschlich suggeriert reine Nadelholzbestände) mit dieser Ausweisung überplant, die bisher im RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind, die also aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung auf jeden Fall erhalten bleiben müssen. Das Fazit „Wertvolle Baumstrukturen sind nicht betroffen“ ist also falsch, diese Bereiche hätten nicht überplant werden dürfen. Sollen sie dennoch überplant werden ist eine sach- und fachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang erforderlich, die aber an keiner Stelle weder in der Begründung noch im Umweltbericht zu finden ist. Es wird lediglich auf das BlmSch-Genehmigungsverfahren verwiesen „ob und in welchem Maße die vorhandene Nadelwaldstruktur betroffen sein wird. Es werden jedoch keine negativen Auswirkungen erwartet. Im Rahmen der BlmSchG-Genehmigung muss auf Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft werden.“ Umweltbericht, Seite 256.

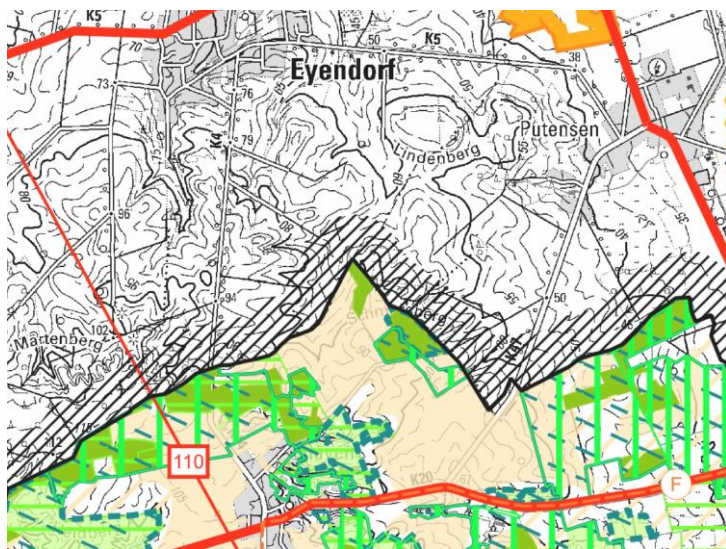
Durch die Beseitigung des Vorrangflächenziels der Altwaldstandorte sind diese nicht mehr geschützt, eine Verschiebung auf ein BlmSch-Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht fachgerecht, es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Thema Beseitigung der Kleinwaldbestände aus dem vielfältig strukturierten von technischen Anlagen bis völlig unberührten Landschaftsbild, mit den daraus resultierenden ökologischen Folgen für das Bild der Landschaft und ihren Erholungswert und nicht zuletzt auch den daraus resultierenden ökologischen Folgen.

Aus der zitierten Bestandsbeschreibung geht außerdem hervor, dass Tierarten mit besonderen Schutzcharakter nicht betroffen sein sollen.

Das Plangebiet ist aufgrund der vielfältig strukturierten offenen Landschaft mit vielfältigen Kleinstbiotopen und Kleinwäldern und der besonderen Topographie mit Höhenunterschieden bis zu 60 m ein bevorzugtes Jagdgebiet vieler Rotmilane, die jedes Jahr hier zu beobachten sind.

Die Ausweisung dieses Vorranggebietes trotz des Wissens um das bevorzugte Jagdgebiet von Rotmilanen als eine kollisionsgefährdete, unter strengem Schutz stehende Vogelart wäre ein signifikanter Abwägungsfehler. Der Landkreis Lüneburg hat deshalb auf der direkt angrenzenden Seite auf ein ebenfalls dort mögliches Vorranggebiet in seinem RROP verzichtet.

Das der Landkreis Harburg dennoch hier ein Vorranggebiet plant, stellt zum einen einen Abwägungsfehler aus artenschutzrechtlicher Sicht aber auch ein Fehler hinsichtlich der fehlenden Abstimmung der beiden Planungsträger gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG dar, denn die Absicht des LK Harburg hier ein Windeignungsgebiet auszuweisen würde der Zielsetzung des benachbarten Landkreises widersprechen, aus Gründen des Artenschutzes hier auf eine entsprechende Ausweisung zu verzichten.



Auszug aus dem Entwurf des RROP des Landkreis Lüneburg im Bereich Raven.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Im Umweltbericht wird auf Seite 21 das Ziel erläutert, dass durch die regionalplanerische Steuerung die Landschaftsbereiche, die besonders schützenswert sind, von ungewollter Nutzung freigehalten werden. Dieses Ziel unterstützt die Samtgemeinde nachhaltig!

Der obige Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP des LK Lüneburg zeigt deutlich die bewegte Landschaft mit Höhenunterschieden von bis zu 50 bis 60 m Richtung Landkreisgrenze. Eine entsprechende Wirkung werden dann 250 m hohe WEA nicht nur auf das Landschaftsbild um Raven, Eyendorf und Putensen haben, sondern das Landschaftsbild wird aufgrund der Höhenlage den gesamten Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen beeinträchtigen.

Diese Fläche war bereits Anfang der 2000er Jahre schon einmal Gegenstand einer Vorrangflächenplanung für Windenergie (27. Änderung des Flächennutzungsplanes). Die Samtgemeinde hatte sich damals aufgrund der herausragenden Bedeutung des gesamten Areals für das Landschaftsbild und der damit einhergehenden Bedeutung für die Naherholung aber auch für den Heidetourismus südlich von Eyendorf und Putensen dagegen entschieden, diese Fläche als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen.

Hier ein Zitat aus der damaligen Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes:

„Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum in unmittelbarem Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide. Durch das sehr bewegte Geländere Relief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt die Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung. Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamttraum auch innerhalb des Leader + Projektes Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide liegt. Ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist es, die Kulturlandschaft „Lüneburger Heide“ zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend „unversehrte“ Erholungslandschaft Lüneburger Heide und die Erweiterung des Naturschutzparkes ... im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Bewertung der einzelnen Flächen..... dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamttraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparkes Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen Vorrang vor der Nutzung dieser Fläche bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie.“

Zu dem konkreten Bereich südlich von Putensen wird weiter ausgeführt:

„Die Potentialfläche liegt in 1000m Entfernung vom südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. ... Durch die Fläche führt der Wanderweg „S 4“, der die Gemeinde Oldendorf mit diesem Bereich verbindet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen. Aufgrund der Höhenlage (um die 60 ü. NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken ..., die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Fläche als Vorrangfläche sprechen. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.“

An dieser Sachlage hat sich nicht geändert, außer das inzwischen der Naturpark Lüneburger Heide bis zur Hansestadt Lüneburg erweitert wurde und durch zahlreiche Investitionen in touristische Infrastruktur (auch von der Samtgemeinde Salzhausen) mittlerweile ein herausragendes Urlaubsziel in Deutschland geworden ist. Die damals gesetzten Ziele der Leader-Region sind somit erfüllt worden und es wird nach wie vor daran gearbeitet, den Naturpark Lüneburger Heide weiter im Hinblick auf den Tourismus aber auch als Naherholungsort für die einheimische Bevölkerung weiter zu entwickeln.

Der Landkreis hat damals die Entscheidung, diese Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen **ausdrücklich** begrüßt und als Grundlage auch für seine damalige Planung der Vorrangflächen im RROP 2019 genutzt, wie aus der der nachfolgend zitierten Stellungnahme des Landkreises vom 22. Januar 2004 zum Flächennutzungsplan hervorgeht:

„Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine **herausragende Wirkung insbesondere für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente** zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft. Insofern wird die Entscheidung, dieses Gebiet nicht als Windstandort vorzusehen, **ausdrücklich begrüßt**.

Diese damalige Abwägung im Flächennutzungsplan war Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren (VG Lüneburg, OVG Lüneburg und BVerwG) und wurde dort jeweils bestätigt. Dem Urteil des OVG Lüneburgs ging sogar ein Ortstermin voraus, in dem sich die zuständige Kammer ein Bild vor Ort gemacht hat um dann zu dem Schluss zu kommen, dass die Samtgemeinde vor dem Hintergrund der damals geplanten lediglich 98 m hohen Anlagen hier keinen Abwägungsfehler begangen hat.

Vor dem Hintergrund der im Umweltbericht genannten Zielsetzung, dass die vorliegende **Änderung des RROP der regionalplanerische Steuerung** dient um die Landschaftsbereiche, die **besonders schützenswert sind, von ungewollter Nutzung** freizuhalten, liegt hier nach Ansicht der Samtgemeinde deshalb ein offensichtlicher und massiver Abwägungsfehler vor, denn der Landkreis hat damals der Samtgemeinde bestätigt, dass dieser Bereich aufgrund seiner besonderen Morphologie als **absolut einmalig im Kreisgebiet** einzustufen sei und hatte diese Ansicht richtigerweise auch in seinem damaligen RROP ebenfalls zugrunde gelegt.

In den Abwägungsunterlagen zum RROP fehlt jegliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Errichtung von WEA innerhalb der Vorrangfläche südlich von Eyendorf auf das gesamte südliche Samtgemeindegebiet, denn die WEA werden naturgemäß nicht nur in Eyendorf und Putensen sichtbar sein, sondern sie werden das Landschaftsbild bis weit auch in das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide bzw. auch in den benachbarten Landkreis Lüneburg hinausstrahlen.

Im Umweltbericht zum RROP wird beschrieben, „Eine Vorbelastung durch die K4 ist bereits gegeben.“ Dies ist angesichts des Gegenstands der raumwirksamen Planung von 250 m hohen WEA in dieser Landschaft absolut unverstänlich und in keiner Weise sach- und fachgerecht und kann nicht dazu dienen, dieses Gebiet als Windeignungsgebiet auszuweisen.

Da der Planung des Landkreises eine Referenzanlage von 250 m zugrundeliegt, ist es nicht verständlich, warum der Belang „Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ offensichtlich konkret erst im Einzelgenehmigungsfall überprüft werden soll und nicht schon auf der Ebene der Raumplanung, obwohl gerade dieser Belang aufgrund der Höhe und der jeweiligen topographischen Situation bedeutende raumwirksame Auswirkungen hat, die aus Sicht der Samtgemeinde im Rahmen der Raumplanung gelöst werden müssen. Die pauschale Aussage, dass sich die Fläche in einem Landschaftsbild mit hoher Bedeutung befindet, ansonsten aber nicht analysiert wird **weshalb** dieses eine hohe Bedeutung hat und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, stellt aus Sicht der Samtgemeinde einen Abwägungsfehler dar, bzw. wird dem Umgang von Eignungsgebieten für 250 m hohe WEA im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht gerecht.

Da sich die Landschaft südlich von Eyendorf und Putensen seit den 20er Jahren nicht verändert hat, erinnert die Samtgemeinde deshalb den Landkreis an seine eigene Beurteilung, dass dieser Landschaftsbereich als **absolut einmalig im Kreisgebiet** einzustufen ist.

Vor dem Hintergrund des auf Seite 11 genannten Zieles (Landschaftsbereiche, die besonders schützenswert sind, von ungewollter Nutzung freizuhalten) sowie aus Gründen des Artenschutzes (u.a. wichtiges Jagdhabitat für Rotmilane) und der Rücksichtnahme auf die Planungen des LK Lüneburg fordert die SG den Landkreis deshalb auf die Vorrangflächen SAL 07 und SAL 13 südlich von Eyendorf und Putensen aus dem weiteren Verfahren zu nehmen.